schließlich unvermutet auftretende, unbestimmte Gefahren im gesellschaftlichen Leben, die durch ungeschicktes Handeln zu Unfällen führen. Die aus solchen Situationen erwachsenen Unglücksfälle sind tragisch und unser Arbeiter-und-Bauern-Staat tut alles, um sie auf ein Minimum herabzudrücken. Aber die Verantwortung für derartige Ereignisse kann der um die Erfüllung seiner Pflichten ringende Werktätige nicht tragen. Solche Probleme müssen durch kollektive Erarbeitung neuer Sicherheitsbestimmungen, durch Verbesserung des Produktionsablaufs, durch Vertiefung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Belehrungen und Schulungen, eventuell auch durch eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen gelöst werden.

Zur Verwirklichung der hier vertretenen Grundsätze wird daher vorgeschlagen, die psychische Erscheinungsform des fahrlässigen Verschuldens in folgende gesetzliche Formulierung zu fassen:

> *Fahrlässig handelt, wer seine schädliche Umstellung zur sozialistischen Ordnung oder zu einzelnen ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse dadurch betätigt, „daß er seinen Rechtspflichten bewußt zuwiderhandelt oder diese mißachtet und dadurch ungewollt die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Umstände und Folgen seiner Straftat verwirklicht, was er bei Erfüllung seiner Rechtspflichten hätte vermeiden können\"*

Diese Formulierung dürfte geeignet sein, als gesetzliche Regelung zu dienen. Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie nur iri engem Zusammenhang mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Formulierung über das Wesen, den ideologischen Inhalt der Schuld gesehen und gelesen werden darf. Andernfalls besteht auch bei dieser Formulierung die Gefahr des Abgleitens in formale Entscheidungen, denn das Wesen des fahrlässigen Verschuldens wird durch die Beschreibung der Form allein nicht deutlich genug herausgestellt. Diese Unzulänglichkeit der Beschreibung kann nur durch eine zusammenhängende Betrachtung der gesamten Schuldbestimmung ausgeglichen werden.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt hohe Anforderungen an den Ausbau der rechtlichen Sicherung der grundlegenden sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse durch andere Zweige unseres sozialistischen Rechts, z. B. das Familienrecht, das Wirtschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das Staats- und Verwaltungsrecht und seiner einzelnen Gebiete, weil durch diese Regeln das gesellschaftlich notwendige Verhalten jedes einzelnen Bürgers festgelegt wird. Die Regelung dieser Materien wird allerdings nicht etwa nur durch die vorgeschlagene Änderung erforderlich, die Notwendigkeit der Schaffung sozialistischer Rechts-